



Besondere Bedingungen für die Option auf einen Wechsel in eine Berufsunfähigkeitsversicherung (BU-Wechseloption)

(GN315110_202107)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Was ist die BU-Wechseloption?**
 - § 2 Wann und wie können Sie die BU-Wechseloption ausüben?**
 - § 3 Welche weiteren Voraussetzungen und Regelungen gelten bei der BU-Wechseloption?**
-

§ 1 Was ist die BU-Wechseloption?

(1) Sie haben das Recht, ihre bestehende Grundfähigkeitsversicherung ohne erneute Risikoprüfung im Rahmen unserer dann gültigen Annahmerichtlinien vollständig in eine Berufsunfähigkeitsversicherung umzuwandeln (BU-Wechseloption). Sofern Sie als Versicherungsnehmer nicht zugleich versicherte Person sind, ist ein Wechsel nur mit Zustimmung der versicherten Person möglich. Eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen und -bausteine können ohne erneute Risikoprüfung wieder mit abgeschlossen werden, wenn diese für unsere dann verkaufsoffenen Berufsunfähigkeitsstarife angeboten werden.

(2) Nach Ausübung der BU-Wechseloption erhalten Sie einen eigenständigen Vertrag über die Absicherung der Berufsunfähigkeit mit den zum Zeitpunkt des Wechsels gültigen Versicherungsbedingungen. Mit dem Wechsel von der Grundfähigkeitsversicherung in die Berufsunfähigkeitsversicherung endet der Grundfähigkeitsvertrag.

§ 2 Wann und wie können Sie die BU-Wechseloption ausüben?

(1) Sie können die BU-Wechseloption innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt eines der folgenden Ereignisse ausüben:

Die versicherte Person

- beginnt nach erfolgreichem Abschluss einer allgemein anerkannten Berufsausbildung oder eines Studiums eine berufliche Tätigkeit, die dem Abschluss entspricht oder
- beendet erfolgreich eine Weiterbildung als Fachwirt oder Techniker und übt eine berufliche Tätigkeit aus, auf die die Weiterbildung ausgerichtet war oder
- beendet erfolgreich eine Fortbildung als Meister (Meisterprüfung) und übt eine berufliche Tätigkeit aus, auf die die Fortbildung ausgerichtet war.

(2) Ihr Antrag und alle geeigneten Nachweise müssen uns auf Ihre Kosten binnen 6 Monaten ab dem Ereignis in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) zugegangen sein. Au-

ßerdem müssen die unter § 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

§ 3 Welche weiteren Voraussetzungen und Regelungen gelten bei der BU-Wechseloption?

Voraussetzungen und Regelungen

(1) Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt des Wechsels

- aufgrund desselben Ereignisses nach § 2 Absatz 1 nicht bereits eine Leistungserhöhung im Rahmen der ereignisabhängigen Nachversicherungsgarantie nach § 15 Absatz 2 der Allgemeinen Bedingungen durchgeführt wurde;
- die versicherte Person höchstens 27 Jahre alt ist;
- mindestens 5 Jahre seit Versicherungsbeginn vergangen sind;
- die versicherte Person keine Leistungen aus einer privaten oder gesetzlichen Versicherung wegen dem Verlust oder der Beeinträchtigung einer Grundfähigkeit, Berufsunfähigkeit, Pflegebedürftigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder -minderung bezieht oder eine solche Leistung beantragt hat;
- die versicherte Person nicht schwerbehindert ist und keinen Antrag auf Anerkennung einer Schwerbehinderung gestellt hat;
- keine Leistung aus der NÜRNBERGER Grundfähigkeitsversicherung bezogen wird oder eine solche Leistung bezogen wurde;
- Ihre Grundfähigkeitsversicherung beitragspflichtig ist;
- der ausgeübte Beruf der versicherten Person unter unseren dann gültigen Annahmerichtlinien versicherbar ist.

Weitere Voraussetzungen

- Wir haben Ihre Grundfähigkeitsversicherung ohne Auschlüsse oder Zuschläge angenommen;
- Die Berufsunfähigkeitsrente kann um bis zu 50 % höher sein als die versicherte Grundfähigkeitsrente. Jedoch darf die monatliche Rente aller Berufsunfähigkeitsversicherungen für die versicherte Person, welche durch eine BU-Wechseloption zu Stande gekommen sind, insge-



samt 1.500,00 EUR nicht überschreiten. Eine höhere Berufsunfähigkeitsrente ist möglich, jedoch von einer erneuten Risikoprüfung abhängig.

(2) Für den Wechsel in die Berufsunfähigkeitsversicherung gelten die zu diesem Zeitpunkt für das Neugeschäft geöffneten Tarife und Versicherungsbedingungen. Der Beitrag richtet sich nach dem Tarif, dem Alter der versicherten Person und dem zu versichernden Beruf zum Zeitpunkt des Wechsels. Ein eventuell vorhandenes Deckungskapital aus dem Grundfähigkeitsvertrag werden wir auf Ihren Berufsunfähigkeitsvertrag übertragen.

(3) Für die Berufsunfähigkeitsversicherung gilt der in der Grundfähigkeitsversicherung vereinbarte Ablauffermin. Lassen die Annahmerichtlinien für die ausgeübte berufliche Tätigkeit der versicherten Person nur eine geringere Versicherungs- oder Leistungsdauer zu, passen wir diese entsprechend an. Eine in der Grundfähigkeitsversicherung vereinbarte garantierte Rentensteigerung, planmäßige Erhöhungen (NÜRNBERGER Plus) sowie die gewählte Art der Überschussverwendung werden wir für die Berufsunfähigkeitsversicherung übernehmen, sofern dies im dann für das Neugeschäft geöffneten Tarif möglich ist. Ob und in welchem Umfang Leistungserweiterungen im Berufsunfähigkeitsvertrag möglich sind, können Sie den dann gültigen Versicherungsbedingungen entnehmen.